

# DWS ACCESS Global Timber

Verträge  
vom 10. Dezember 2007,  
in der Fassung vom 1. Juni 2010  
DWS Finanz-Service GmbH

Für Ihre  
Vertragsunterlagen

# **DWS ACCESS Global Timber KG Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2007, in der Fassung vom 1. Juni 2010**

## **I. Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Gesellschafts- zweck**

### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma:  
**DWS ACCESS Global Timber KG.**
2. Die Gesellschaft wird als Kommanditgesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und beginnt mit ihrer Gründung am 10. Dezember 2007.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist 60327 Frankfurt. Die Geschäftsräume befinden sich in der Mainzer Landstraße Nr. 178 - 190.
4. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2007 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2007.

### **§ 2 Gesellschaftszweck**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist das Verwalten und die Anlage des eigenen Vermögens, insbesondere die mittelbare und unmittelbare Anlage von Vermögen im Bereich der Waldwirtschaft oder sonstiger Vermögensanlagen. Die Gesellschaft kann dazu Derivatgeschäfte tätigen, insbesondere Derivate, z. B. Zertifikate, erwerben, verwalten und veräußern, die sich auf Anteile am Phaunos Timber Fund Limited, Guernsey, beziehen. Die Gesellschaft kann liquide Mittel in Geldmarktfonds und Wertpapiere anlegen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben oder Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) oder nach § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bedürfen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten.

## **II. Gesellschafter, Kommanditkapital, Erbringung der Kommanditeinlagen, Treuhand**

### **§ 3 Gesellschafter**

1. Persönlich haftende Gesellschafter (die „Komplementäre“ oder der „Komplementär“) der Gesellschaft sind Prof. Dr. Klaus Juncker, Münster, und Wolfgang Kellert,

- Oberreute. Die Komplementäre leisten keine Einlage und sind am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Treuhandkommanditistin der Gesellschaft ist die Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft mbH (DGA) mit Sitz in Mergenthalerallee 73 - 75, 60262 Eschborn und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 25667 („Treuhandkommanditistin“). Die Treuhandkommanditistin hält anfänglich eine fremdnützige Pflichteinlage in Höhe von 100,00 USD. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage wird mit 1,00 EUR festgesetzt und erhöht sich im Falle der Erhöhung ihres Kapitalanteils gemäß nachfolgendem § 4 um jeweils 1,00 EUR auf je 100,00 USD ihres Kapitalanteils. Die anfängliche Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin ist sofort fällig und in voller Höhe zu leisten.
  3. Weitere Kommanditisten sind, jeweils mit einer Pflichteinlage von 1.000,00 USD und einer Hafteinlage von 500,00 EUR,
    - a) Frau Beatrice Dreyfus
    - b) Herr Norman Joshua Frank.
  4. entfällt
  5. Die derzeitigen und zukünftigen Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

### **§ 4 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung**

1. Das Kommanditkapital soll durch die Erhöhung der Kommanditeinlagen der Treuhandkommanditistin (Absatz 2) von derzeit 2.100,00 USD auf bis zu 650.002.100,00 USD erhöht werden. Zur möglichen Erhöhung des maximalen Platzierungsvolumens siehe § 5 Absatz 4.
2. Die Treuhandkommanditistin ist – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – ohne Zustimmung der Mitgesellschafter berechtigt und bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen. Die Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin erfolgt jeweils mit Beteiligung eines Treugebers über die Treuhandkommanditistin (§ 5 Absatz 1) in Höhe des Anlagebetrags des Treugebers.
3. Die Treuhandkommanditistin kann im Hinblick auf ihren Kommanditanteil mit natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Treuhand- und Verwaltungsverträge nach § 8 dahingehend abschließen, dass die Treugeber mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern ein Treugeber wirksam den Treuhand- und Verwaltungsvertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits übernommenen Kapitalerhöhung in Höhe des Anlagebetrags des widerrufenden Treugebers zurückzutreten.

- Bei der „Hafteinlage“ handelt es sich um die Einlage des Anlegers, die als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als „Pflichteinlage“ bzw. „Anlagebetrag“ bezeichnet. Die „Kapitalanteile“ der Anleger entsprechen ihren eingezahlten Einlagen. Nach Volleinzahlung der Einlage sind die Kapitalanteile fest. Der Anlagebetrag ist zuzüglich eines Agios in Höhe von 5% zu leisten („Agio“).

## § 5 Beteiligung weiterer Gesellschafter

- Weitere Gesellschafter (nachfolgend „Anleger“) können sich an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Die Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft über die Treuhandkommanditistin ist im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers, übernehmen und halten und sie im Außenverhältnis, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommandit-Beteiligung halten. Soweit nachfolgend von Anlegern die Rede ist, umfasst dies auch immer diejenigen Anleger, die nach Maßgabe von § 5 Absatz 5 dieses Vertrags von ihrem Recht auf Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch gemacht und sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister haben eintragen lassen.
- Der Anlagebetrag jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 10.000,00 USD oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. Im Einzelfall kann der Komplementär hiervon Ausnahmen zulassen.
- Anleger können sich an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin jeweils zum 14. März 2008, 13. Juni 2008, 15. September 2008 sowie zum 4. Dezember 2008 und bei Verlängerung des Platzierungszeitraums entsprechend zum 13. März 2009 und zum 15. Juni 2009 beteiligen. Abweichend hiervon kann der Komplementär auch andere Zeitpunkte festlegen, zu denen sich Anleger an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen können. Die jeweiligen Abschnitte, zu denen sich die Anleger mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligen können, werden jeweils als „Platzierungsabschnitt“ bezeichnet. Der gesamte Zeitraum, in welchem dem Anleger ein Beitritt zur Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin angeboten wird, wird „Platzierungszeitraum“ genannt. Die Zeichnung des Anlegerkapitals soll bis zur Erreichung des maximalen Platzierungsvolumens bzw. bis zum Ende des Platzierungszeitraums am 4. Dezember 2008 erfolgen, sofern der Platzierungszeitraum nicht verlängert

wird. Jedoch kann der Komplementär auch vorher nach eigenem Ermessen entscheiden, den Platzierungszeitraum zu beenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Erwerb von Zertifikaten im entsprechenden Umfang nicht gesichert sein sollte. Der Abschluss des Platzierungszeitraums wird als „Fondsschließung“ bezeichnet.

Der Komplementär kann bis zum 31. Dezember 2008 entscheiden, den Platzierungszeitraum bis zum 15. Juni 2009 zu verlängern.

- Die Treuhandkommanditistin wird hiermit bevollmächtigt, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annahmeerklärung anzunehmen. Die Annahme des Angebots der Anleger durch die Treuhandkommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen nach Absprache mit dem Komplementär. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet. Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin erfolgen. Es ist vorgesehen, Eigenkapital in Höhe von ca. 200,0 Mio. USD, maximal aber 650,0 Mio. USD einzuwerben („Maximales Platzierungsvolumen“). Der Komplementär kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das maximale Platzierungsvolumen zu erhöhen. Ist ein Eigenkapital von 650,0 Mio. USD eingeworben oder die Einwerbung anderweitig beendet, wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Hat der Komplementär nach eigenem Ermessen entschieden, das maximale Platzierungsvolumen zu erhöhen, wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger mehr annehmen, wenn dieses neue vom Komplementär festgelegte maximale Platzierungsvolumen erreicht ist. Sowohl der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin als auch die Beteiligung als Treugeber können mit der Annahme des Angebots auf mittelbaren Beitritt durch die Treuhandkommanditistin zustande. Der Anleger verzichtet insoweit auf den Zugang einer durch die Treuhandkommanditistin unterzeichneten Kopie der Annahmeerklärung. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Beitrittsangebots sowie den Beitritt informiert. Der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und die Beteiligung als Treugeber erfolgen mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts und stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und

fristgerechten Zahlung des Anlagebetrags zuzüglich des erhobenen Agios nach § 7 dieses Vertrags durch den Treugeber.

5. Treugeber können sich ab dem 1. Januar 2009 bzw. bei Verlängerung des Platzierungszeitraums durch den Komplementär ab dem 1. Juli 2009 (früheste Anmeldung zum Handelsregister) nach eigener Wahl auch persönlich und unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhandkommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch entsprechende Mitteilung des Treugebers in der Beitrittserklärung oder durch spätere ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gemäß § 11 Absatz 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch den Treugeber.

Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage der Anleger, die sich auf diese Weise als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, beträgt 1 EUR auf je 100,00 USD ihres jeweils als Pflichteinlage gezeichneten Anlagebetrags.

Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlage erlischt mit deren Einzahlung endgültig. Er lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen durch Ausschüttungen oder in sonstiger Weise zurückgezahlt werden. § 5 Absatz 13 bleibt unberührt.

Die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk. Zuvor hat der Treugeber der Treuhandkommanditistin eine über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht zu erteilen.

Durch die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft entstehende Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der kündigende Treugeber.

6. Es kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Der Anleger muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Für den Fall,

dass eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Anleger gegenüber der DWS Finanz-Service GmbH, und der Gesellschaft schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Anleger hat dies nicht zu vertreten. Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan, sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan haben.

7. Ein Beitritt von Gesellschaften, insbesondere von BGB-Gesellschaften oder von sonstigen Personengesellschaften oder von Gemeinschaften zur Gesellschaft als Treugeber ist ausgeschlossen, sofern die Treuhandkommanditistin einem solchen Beitritt nicht ausdrücklich zustimmt. Grundsätzlich können nur natürliche Personen als Treugeber der Gesellschaft beitreten. Der Erwerb oder das Halten von Kommanditeilen für Rechnung Dritter, insbesondere als Treuhänder für Dritte, ist nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Treuhandkommanditistin, die ausdrücklich berechtigt ist, ihren Kommanditeil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten, und jeder etwaige Sonderrechtsnachfolger der Treuhandkommanditistin (mit Ausnahme der Treugeber, die ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags in eine direkte Beteiligung umgewandelt haben).
8. Die Haftung der Kommanditisten ist auf ihre jeweilige im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Eine über diesen Betrag hinausgehende, zusätzliche Haftung ist ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten, insbesondere aus verspätet geleisteter Kommanditeinlage, bleiben hiervon unberührt.
9. Alle Kommanditisten, auch im Wege einer Rechtsnachfolge neu eintretende Kommanditisten, bevollmächtigen die Treuhandkommanditistin, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Eine entsprechende Vollmacht ist der Gesellschaft auf Kosten des beitretenden Kommanditisten in notariell beglaubigter Form unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhandkommanditistin zu übergeben; die Kosten der Handelsregistereintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin aufgrund eines Treugeber-Beitritts trägt die Gesellschaft.
10. Die Treuhandkommanditistin prüft, ob der Treugeber seine in der Beitrittserklärung angegebene Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios vollständig und fristgerecht nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 dieses Vertrags geleistet hat.
11. Sollte während des ersten Platzierungsabschnitts bis zum 14. März 2008 ein Mindestplatzierungsvolumen

in Höhe von 25,0 Mio. USD nicht erreicht werden, kann der Komplementär während des gesamten Platierungszeitraums entscheiden, die Umsetzung des Beteiligungsangebots nicht mehr weiter zu verfolgen. Die Ausgaben, die vom Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft individuell getätigt wurden, werden nicht erstattet.

12. Entscheidet sich der Komplementär nach Absatz 11, die Umsetzung des Beteiligungsangebots nicht mehr weiter zu verfolgen, wird die Treuhandkommanditistin hinsichtlich der Anleger, deren in der Beitrittserklärung enthaltenes Angebot auf Beteiligung noch nicht angenommen ist, dieses Angebot auf Beteiligung nicht annehmen. Anleger, deren Angebot auf Beteiligung durch die Treuhand-Kommanditistin bereits angenommen wurde, die ihrer Einlageverpflichtung jedoch noch nicht nachgekommen sind, scheiden in diesem Fall aus der Gesellschaft aus. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der Pflichteinlage besteht nicht weiter fort. In Bezug auf Anleger, die ihrer Einlageverpflichtung bereits nachgekommen sind, erfolgt die Rückabwicklung in der Weise, dass diese Anleger ihre bereits eingezahlte Pflichteinlage samt Agio zurückerhalten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Vom Anleger individuell getätigte Ausgaben werden nicht erstattet. Bezüglich einer möglichen Wiederaufhebung der Haftung wird auf Absatz 13 verwiesen.

13. Die Haftung eines jeden Kommanditisten gegenüber Dritten ist vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Handelsregister an für danach entstehende Verbindlichkeiten auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage beschränkt. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Absatz 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf.

Der Komplementär haftet unbeschränkt.

Gemäß § 161 Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 160 HGB haften ausscheidende Gesellschafter für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten noch bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

## § 6 Rechtsstellung des Treugebers

1. Sofern und soweit die Treuhandkommanditistin Kommandit-Beteiligungen der Treugeber im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch und für Rechnung ihrer Treugeber, hält, ist die Treuhandkommanditistin nur im Außenverhältnis, also insbesondere im Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Gläubigern, Kommanditistin und wird mit ihrer entsprechend anteilig erhöhten Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet ihre

Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch für Rechnung und zulasten der Treugeber, mit denen sie Treuhand- und Verwaltungsverträge geschlossen hat. Sie leistet dabei den Weisungen der Treugeber Folge.

2. Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber, für die die Treuhandkommanditistin ihre Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch hält, wie Kommanditisten behandelt.
3. Im Falle der Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gilt im Innenverhältnis der Gesellschaftsanteil mit dem Tag nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Treuhandkommanditistin als an den Treugeber übertragen. Dinglich bzw. im Außenverhältnis steht die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Kommanditisten in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgermerk. Entsprechendes gilt im Falle des Wechsels eines Treugebers in das Verwaltungsmandat gemäß § 5 Absatz 5.

Die Treuhandkommanditistin ist in diesem Fall berechtigt, ihre Hafteinlage auf Kosten des Treugebers um den Betrag herabzusetzen, um den sie sich bei Beitritt des in die Kommanditistenstellung wechselnden Treugebers erhöht hat.

Durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses der Gesellschaft entstehende Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der kündigende Treugeber. Eventuelle Ausgleichsansprüche des Treugebers gegen die Treuhandkommanditistin für den Fall, dass die Beendigung des Treuhandverhältnisses auf ein Verschulden der Treuhandkommanditistin zurückzuführen ist, bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Erbringung der Kommanditeinlagen

1. Der Anleger hat den Anlagebetrag zuzüglich eines erhobenen Agios bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Annahmeschreibens der Treuhandkommanditistin auf das nachfolgende Konto der Gesellschaft zu überweisen:
- |                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| Kontoinhaber:     | DWS ACCESS Global Timber KG |
| Kontonummer:      | 9690710                     |
| Bank:             | Deutsche Bank AG            |
| BLZ:              | 500 700 10                  |
| IBAN:             | DE44500700100969071000      |
| BIC / SWIFT-Code: | DEUT DE FF                  |
2. Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlungen der Anlagebeträge ist deren Gutschrift auf dem Bankkonto der Gesellschaft maßgeblich.
3. Alle durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Einlage bzw. eines nicht fristgerecht erbrachten erhobenen Agios verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft sowie seine eigenen Aufwendungen, die

ihm im Zusammenhang mit dem Beteiligungsangebot entstanden sind, trägt der säumige Anleger.

- Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Kommanditisten / Treugeber weder gegenüber Dritten noch gegenüber den weiteren Gesellschaftern eine Nachschussverpflichtung, eine Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten, insbesondere aus verspätet geleisteter Kommanditeinlage, bleiben hiervon unberührt.  
Von Vorstehendem unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten/Treugeber gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB.
- Etwaige Zinserträge der Gesellschafter auf die nach Absatz 1 gezahlten Beträge stehen der Gesellschaft auch für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Geldes auf dem Konto der Gesellschaft und dem Beitrittszeitpunkt zu.

## **§ 8 Treuhandverhältnisse, Verwaltungstreuhand**

- Die Treuhandverhältnisse zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern werden in einem gesonderten Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt, der auf Basis der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zwischen der Treuhandkommanditistin und dem jeweiligen Treugeber abgeschlossen wird.
- Existenz und Inhalt des Treuhandvertrags sind allen Gesellschaftern bekannt. Änderungen des Treuhandvertrags wird die Treuhandkommanditistin dem Komplementär unverzüglich mitteilen. Die Treuhandkommanditistin erteilt den Treugebern unwiderrufliche Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations- und Widerspruchsrechte aus dem für sie treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen. Soweit die Treugeber unmittelbar handeln, übt sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte insoweit nicht aus. Soweit die Treugeber von ihrer Bevollmächtigung, die mitgliedschaftlichen Rechte auszuüben, keinen Gebrauch machen, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach deren Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Treugeber ausüben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben, wobei die Stimmrechtsausübung je Treugeber nur einheitlich erfolgen kann. Die Bevollmächtigung ist auflösend bedingt durch die Beendigung des Treuhandvertrags.

Die Treugeber sind berechtigt an den Gesellschafterversammlungen bzw. am schriftlichen Abstimmungsverfahren teilzunehmen und Kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte auszuüben. Bevollmächtigt werden können nur andere Kommanditisten, Treugeber oder Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Die Treuhandkommanditistin tritt im Übrigen ihre Rechte aus den für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an beschlossenen Ausschüttungen (Entnahmerechte), an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös jeweils in dem Umfang an die Treugeber ab, wie sie ihnen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gebühren.

- Etwa erforderliche Abstimmungen der Treugeber untereinander werden zusammen mit Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft durchgeführt; gesonderte Stimmabgaben sind nicht erforderlich.

## **III. Gesellschafterkonten, Investitionskriterien, Ausschluss der Nachschusspflicht**

### **§ 9 Gesellschafterkonten**

- Es werden folgende Konten geführt:
  - Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I);
  - Rücklagenkonto (Kapitalkonto II);
  - Sonderkonto (Kapitalkonto III);
- Für jeden Anleger werden ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) und ein Sonderkonto (Kapitalkonto III) geführt.
- Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) erfasst den Kapitalanteil des Anlegers; nach Volleinzahlung der Einlage wird es als Festkonto geführt. Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) ist allein maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen und am Gewinn und Verlust (§ 16 Absatz 1), für das Stimmrecht (§ 13 Absatz 5) sowie für alle sonstigen Gesellschafterrechte.
- Auf dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen sowie Gewinne und Verluste erfasst.
- Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto III) wird das Agio verbucht, das der Anleger geleistet hat.

## IV. Geschäftsführung, Kontrollrechte, Innenhaftung

### § 10 Geschäftsführung und Vertretung, Gesellschafterbeiträge

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Er ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist jederzeit berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die namens und für Rechnung der Gesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Hat die Gesellschaft mehrere Komplementäre, so gelten sämtliche für den Komplementär getroffenen Regelungen entsprechend für eine Mehrzahl von Komplementären mit der Maßgabe, dass sämtliche Rechte und Pflichten des Komplementärs auch jeweils von dem einzelnen Komplementär wahrgenommen werden können. Sind Erklärungen gegenüber dem Komplementär abzugeben, so ist die Abgabe der entsprechenden Erklärung gegenüber einem Komplementär ausreichend.

2. Der Komplementär ist im Innenverhältnis berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Übernahme der laufenden Verwaltung der Gesellschaft;
- b) der Abschluss und die Durchführung von bestimmten Geschäften: Der Komplementär wird im Namen und für Rechnung der Gesellschaft von der DWS ACCESS S.A., Luxembourg Zertifikate („Zertifikate“) erwerben, die auf die Entwicklung einer Beteiligung in Form von C-Shares, bzw. nach Umtausch der C-Shares in Standard-Aktien („Ordinary Shares“) auf die Entwicklung einer Beteiligung in Form der angepassten Anzahl von Ordinary Shares, an dem Phaunos Timber Fund Limited Guernsey ermöglichen, und die Zertifikate im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszweckes und dieses Vertrags gegebenenfalls, soweit dies aufgrund der Kündigung oder sonstigen Ausscheidens eines Anlegers oder zur Begleichung seines Abfindungsanspruchs oder zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft erforderlich ist, auch veräußern. Die wesentlichen Inhalte und Bedingungen, die die Zertifikate aufweisen sollen, sind im Verkaufsprospekt vom 17. Januar 2008, dem dieser Gesellschaftsvertrag beigelegt ist, im Kapitel „VIII. Rechtliche Grundlagen“ beschrieben;

- c) gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung sämtlicher Rechte der Gesellschaft und das Eingehen von Vergleichen;
- d) die Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses;
- e) der Abschluss von Service- und Beratungsverträgen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und ihres Vermögens, insbesondere der Abschluss des Vertrags über Konzeption und Beratung mit der DWS Finanz-Service GmbH, der Anlegerverwaltungsvereinbarung mit der Treuhandkommanditistin, der Vertriebsvereinbarung mit der DWS Finanz-Service GmbH, sowie die etwaige Ergänzung oder Anpassung solcher Verträge, soweit solche Ergänzungen oder Anpassungen nicht zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Gesellschaft führen.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehende Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

3. entfällt
4. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt alleinvertretungsberechtigt durch den Komplementär, bei einer Mehrzahl von Komplementären: durch jeden Komplementär jeweils einzeln. Der Komplementär ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. entfällt
6. Der Komplementär kann durch einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft einem Dritten Tätigkeiten der Geschäftsführung insbesondere der Beteiligungsverwaltung übertragen und diesem Dritten insoweit erforderliche Bevollmächtigung und Befreiung von § 181 BGB erteilen; die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit müssen in jedem Fall bei dem Komplementär verbleiben.
7. Der Komplementär erhält für die Geschäftsführung eine Vergütung von 2.500,00 EUR sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung von 2.500,00 EUR jährlich. Die Vergütung kann von der Gesellschafterversammlung neu festgesetzt werden, wenn sich das Gesellschaftskapital wesentlich verändert. Daneben werden dem Komplementär gegen Nachweis seine Auslagen in angemessenem Umfang erstattet. Die vorgenannten Vergütungen einschließlich Auslagenerstattung verstehen sich ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese ohne Option kraft Gesetzes anfällt. Alle Vergütungen des Komplementärs sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind.

## § 11 Widerspruchs- und Kontrollrecht

Die Kommanditisten haben über das Überwachungsrecht nach § 166 HGB hinaus das Recht, jederzeit die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen einsehen zu lassen sowie von der Geschäftsführung alle erforderlich erscheinenden Aufklärungen zu verlangen. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichts- sowie Aufklärungsrecht gemäß Satz 1 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht aus § 164 HGB entfällt, sofern die betreffende Maßnahme in diesem Vertrag vorgesehen ist und die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

## § 12 Haftung, Verjährung

1. Die Gesellschafter haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Gleiches gilt für die Gesellschaft im Verhältnis zu Gesellschaftern. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und von steuerlichen Folgen bei den Kommanditisten/Treugebern und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und umgekehrt verjähren, soweit sie nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründen oder gesetzlich eine frühere Verjährung eintritt, drei (3) Jahre nach Anspruchsentstehung.
3. Ansprüche nach Absatz 2, die nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründen, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger Unkenntnis von Schaden und Schuldner gegenüber dem Anspruchsgegner schriftlich geltend zu machen.

## V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung, Niederschriften

### § 13 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung, schriftliches Verfahren

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (Regelfall) oder in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst. An der Beschlussfassung nehmen die Gesellschafter bzw. – namens der Treuhandkommanditistin – die Treugeber kraft der ihnen im Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten Vollmacht teil. Die Kommanditisten

können sich bei der Beschlussfassung nur durch andere Kommanditisten, Treugeber oder Personen aus dem Kreis der rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen.

Bei Beschlussgegenständen von besonderer Bedeutung (z.B. Auflösung der Gesellschaft) werden die Kommanditisten und Treugeber in der Einladung bzw. Einberufung auf die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit und die Modalitäten der Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen. Der Komplementär wird Informationen und Nachrichten, die ein Kommanditist oder Treugeber den anderen Kommanditisten oder Treugebern zukommen lassen will, im Rahmen der üblichen Korrespondenz übermitteln.

2. Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens und die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist Aufgabe des Komplementärs; der Komplementär kann jedoch die Treuhandkommanditistin oder einen Dritten mit diesen Aufgaben betrauen.
3. Die Einladung der Kommanditisten und der Treugeber zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der einzelnen Beschlussvorlagen an die zuletzt der Gesellschaft benannte Adresse eines jeden Kommanditisten bzw. Treugebers. Sie gilt am dritten Werktag nach der Aufgabe der Einladung zur Post als zugegangen. Die den Kommanditisten und den Treugebern von dem Komplementär oder der von ihm beauftragten Treuhandkommanditistin oder Dritten gesetzte Frist zur Abgabe der Stimmen soll mindestens vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. Die Treuhandkommanditistin ist in jedem Fall eine Woche vor Absendung der Einladung über die Abstimmung zu unterrichten. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen Kommanditisten bzw. Treugeber, die zusammen mindestens 50% der Kapitalanteile der Gesellschaft halten bzw. repräsentieren, ihre Stimmen innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben haben. Ist die Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, ist auf Einladung des Komplementärs unverzüglich erneut im schriftlichen Verfahren ein Beschluss herbeizuführen – wobei die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben ist, worauf die Kommanditisten bzw. Treugeber für diesen Fall schriftlich hingewiesen werden. Auf Wunsch eines Kommanditisten bzw. Treugebers wird ihm das Abstimmungsergebnis schriftlich mitgeteilt.
4. Die Einberufung der Kommanditisten und der Treugeber zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung an die der Gesellschaft zuletzt benannte Adresse eines jeden Kommanditisten oder Treugebers. Die Einladung



soll den Kommanditisten und den Treugebern vier Wochen vorher zugehen. Sie gilt am dritten Werktag nach der Aufgabe der Einladung bei der Post als zugegangen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. Die Treuhandkommanditistin ist in jedem Fall eine Woche vor Absendung der Einladung über die Versammlung und Tagesordnung zu unterrichten.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Komplementär (bzw. bei einer Mehrheit von Komplementären: die Komplementäre), die Treuhandkommanditistin sowie mindestens 50% der Kapitalanteile der Gesellschaft (unter Einbeziehung der Kapitalanteile, die von der Treuhandkommanditistin vertreten werden) in der Versammlung vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen beschlussfähig ist.

Der Komplementär ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Kommanditisten und / oder Treugebern, die zusammen mindestens 10% der Kapitalanteile halten bzw. repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; laufende Abstimmungsverfahren bleiben davon unberührt.

Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Komplementär; hat die Gesellschaft mehrere Komplementäre, bestimmen die Komplementäre aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Für Vertreter von Komplementären gilt dies entsprechend.

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Kommanditisten bzw. Treugeber können verlangen, dass ihnen das Protokoll in Kopie übersandt wird.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt. Für je 100,00 USD Kapitalanteil wird eine Stimme gewährt. Kapitalanteile unter 100,00 USD gewähren einen entsprechenden Bruchteil einer Stimme. Die Treuhandkommanditistin kann hinsichtlich der von ihr treuhänderisch gehaltenen und verwalteten Beteiligungen entsprechend ihr erteilter Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben und ihr Stimmrecht gespalten ausüben.  
Der Komplementär hat unabhängig von seiner kapitalmäßigen Beteiligung 100 Stimmen. Im Fall einer Mehrheit von Komplementären hat jeder Komplementär unabhängig von seiner kapitalmäßigen Beteiligung

100 Stimmen, die er separat ausüben kann. Soweit der Komplementär von dem Abstimmungsgegenstand selbst betroffen ist und ihm kein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt wurde, hat er kein Stimmrecht. Soweit ein Anleger durch einen Gesellschafterbeschluss persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Anleger betroffen ist, hat er kein Stimmrecht.

Stimmenthaltungen oder nicht rechtzeitige Stimmabgaben gelten bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

6. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntnis oder nach Zugang des Gesellschafterbeschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
7. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags können von Gesellschaftern mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Nachschusspflicht und eine Änderung von § 3 Absatz 5 (Wettbewerbsverbot) kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.
8. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
  - a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) Entlastung des Komplementärs (derselbe ist hierbei vom Stimmrecht ausgeschlossen);
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz;
  - e) Kreditaufnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen;
  - f) Kreditgewährungen, ausgenommen die Vereinbarung von Zahlungszielen und Ratenzahlungen bezüglich rückständiger Forderungen;
  - g) Wahl des Abschlussprüfers, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist;
  - h) Ausschluss von Gesellschaftern;
  - i) Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft (§ 25 Absatz 1);
  - j) alle sonstigen von dem Komplementär zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
9. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Geschäftsführungsmaßnahme auf Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung erteilten generellen Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften erfolgt oder die Durchführung der Maßnahmen auf einer ausdrücklichen Regelung des Gesellschaftsvertrags beruht.
10. Der Komplementär soll einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung

der Geschäfte der Gesellschaft gefährdet ist oder dies anderweitig im Interesse der Gesellschaft liegt.

## **§ 14 Wechsel von Komplementär und Treuhandkommanditistin**

1. Ein weiterer Komplementär (ohne Kapitaleinlage) kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen als zusätzlicher Komplementär oder als Nachfolger eines Komplementärs in die Gesellschaft aufgenommen werden.
2. Der Komplementär kann aus der Gesellschaft außer durch Tod nur ausscheiden, sofern zuvor ein neuer Komplementär als Nachfolger in die Gesellschaft aufgenommen wurde.

Verstirbt der Komplementär, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach Maßgabe des Folgenden fortgesetzt. Hat die Gesellschaft mehrere Komplementäre, scheidet der verstorbene Komplementär aus der Gesellschaft aus, und diese wird mit den Kommanditisten und dem verbliebenen Komplementär fortgesetzt. Hat die Gesellschaft nur einen Komplementär und verstirbt dieser, wird die Gesellschaft mit den Kommanditisten und seinen Erben fortgesetzt.

3. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit einem neuen Treuhandkommanditisten oder mit den Treugebern als unmittelbare Kommanditisten fortgesetzt. Der neue Treuhandkommanditist oder die Treugeber treten im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin ein.

Die Treuhandkommanditistin scheidet in jedem Fall erst mit Übertragung des Kommanditanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge aus der Gesellschaft aus. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf einen neuen Treuhandkommanditisten erfolgt auf Kosten der Treugeber. Im Fall der Übertragung auf Treugeber trägt der betreffende Treugeber die jeweiligen Kosten.

## **VI. Jahresabschluss, Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Empfangsbevollmächtigung**

### **§ 15 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die steuerliche Einnahme- / Überschussrechnung sind von dem Komplementär innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch einen durch Gesellschafterbeschluss zu bestellenden Abschlussprüfer zu prüfen und zu testieren.
2. Nach Prüfung des Jahresabschlusses werden den Gesellschaftern das Ergebnis der Gewinn- und

Verlustrechnung sowie die Bilanz in Kurzform mitgeteilt. Bis zur Erstellung des Jahresabschlusses ist der vollständige und geprüfte Jahresabschluss auf Wunsch der Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einzusehen. Auf Anforderung eines Gesellschafters bzw. Treugebers wird der vollständige Jahresabschluss diesem in Kopie übersendet. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist für die Abrechnung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter und die interne Buchführung der Gesellschaft die Währung US-Dollar zugrunde zu legen. Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern bemessen sich daher in US-Dollar und können auch in US-Dollar erfüllt werden. Bei Kursänderungen von US-Dollar zu Euro zwischen Verbuchung und Erfüllung ist daher im Verhältnis zum Gesellschafter jeweils der US-Dollar-Betrag maßgeblich.

### **§ 16 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Der Komplementär ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Das Ergebnis der Gesellschaft ist den Gesellschaftern entsprechend § 17 zuzurechnen, soweit hierin nicht anders bestimmt.
2. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditanteile übersteigen.
3. Vorsteuererstattungen an die Gesellschaft werden den Gesellschaftern in jenem Verhältnis anteilig zugerechnet, in dem ihnen die zugrunde liegenden Umsatzsteuerzahlungen als Werbungskosten zuzurechnen waren.

### **§ 17 Ergebnisverwendung und Ausschüttungen**

1. An Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil vorbehaltlich der nach § 20 Absatz 9 als Vorabgewinn zugewiesenen Beträge.
2. Abweichend von Absatz 1 werden Vorsteuererstattungen und Umsatzsteuernachzahlungen denjenigen Gesellschaftern und ggf. den hinter ihnen stehenden Treugebern zugerechnet, denen die Erstattung oder der Nachzahlung zugrunde liegenden Geschäftsvorgänge – unabhängig von einem zwischenzeitlichen Ausscheiden aus der Gesellschaft – zuzurechnen waren.
3. Anleger, die vor dem letzten Platzierungsabschnitt der Fondsgesellschaft beigetreten sind und ihren Anlagebetrag entsprechend geleistet haben, erhalten für den Zeitraum zwischen dem auf die Leistung ihrer

- Einlage folgenden Monatsende und dem Monatsende der Fondsschließung eine Vorabausschüttung von 4% p. a. berechnet auf ihre Pflichteinlage. Diese Vorabausschüttung erfolgt gleichzeitig mit der ersten Ausschüttung bzw. den ersten Ausschüttungen aus der Gesellschaft an die Gesellschafter soweit der zur Ausschüttung vorgesehene Barüberschuss der Gesellschaft für eine solche Vorabausschüttung ausreicht.
4. Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ermittelte Barüberschuss eines Geschäftsjahres kann an die am Bilanzstichtag beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer voll eingezahlten Kapitalanteile ausgezahlt werden. Die Ausschüttungen umfassen den Vorjahresbarüberschuss (abzüglich der Vorabausschüttung des Vorjahres) sowie nach Ermessen des Komplementärs einen etwaigen vorläufigen, anteiligen Barüberschuss des jeweils laufenden Jahres als Vorabauszahlung. Es ist geplant, jährliche Ausschüttungen jeweils voraussichtlich zum 15. August eines Jahres vorzunehmen. Diese sollen frühestens zum 15. August 2011 erfolgen. Sofern der ausschüttungsfähige Betrag unter 1,5% des gezeichneten Kapitals liegt, werden keine Ausschüttungen erfolgen. Nicht ausgeschüttete Beträge werden von der Gesellschaft zunächst kurzfristig, unter Umständen auch in Geldmarktfonds, angelegt. Ein ausgeschiedener Gesellschafter nimmt an der Verteilung des Barüberschusses nicht mehr teil, selbst wenn der zu verteilende Barüberschuss ganz oder teilweise aus Geschäftsjahren stammt, in denen der ausgeschiedene Gesellschafter noch an der Gesellschaft beteiligt war. Der Komplementär kann abweichende oder zusätzliche Ausschüttungszeitpunkte festlegen und Ausschüttungen unterhalb der vorstehenden Grenze vornehmen, wenn ihm dies im Interesse der Gesellschaft und der Anleger in seinem Ermessen angemessen erscheint.  
Die Ausschüttung wird von dem Komplementär veranlasst. Der Komplementär bestimmt die Höhe der Liquiditätsreserve. Bei der Bemessung der angemessenen Liquiditätsreserve ist insbesondere die Budgetplanung der kommenden Jahre zu berücksichtigen. Die Ausschüttung erfolgt nach dem Verhältnis der Kapitalanteile.
  5. Über die gemäß Absatz 4 festgelegte und ausgezahlte Ausschüttung hinaus erfolgen keine weiteren Ausschüttungen. Weichen die beschlossenen Auszahlungsbeträge von den Vorabauszahlungen ab, erfolgt die Korrektur auf die Auszahlungsbeträge mit der nächsten folgenden Auszahlung oder Vorabauszahlung. Der endgültige Barüberschuss wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt. Sich ergebende Abweichungen zum vorläufigen Barüberschuss werden nicht sofort ausgeglichen, sondern erst bei der Ausschüttung im folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt, es sei denn, durch Gesellschafterbeschluss wird etwas anderes bestimmt. Der Komplementär soll einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss herbeiführen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
  6. Der Barüberschuss errechnet sich grundsätzlich aus dem Handelsbilanzergebnis zuzüglich aller Aufwendungen, die nicht liquiditätswirksam sind zuzüglich aller Einnahmen, die nicht ertragswirksam sind, abzüglich aller Erträge, die nicht liquiditätswirksam sind und abzüglich aller Ausgaben, die nicht aufwandswirksam sind.  
Bei der Ermittlung des Barüberschusses sind etwaige Beteiligungserträge, Kapitalrückführungen oder andere Zahlungen mit einzubeziehen. Des Weiteren sind etwaige Sondereffekte zu berücksichtigen.
  7. Der Komplementär ist berechtigt, etwaige aus nicht Zurverfügungstellung von Angaben des Kommanditisten bzw. Treugebers zu seinen persönlichen bzw. steuerlichen Verhältnissen entstandene Kosten einschließlich Steuerlasten von der auf den Kommanditisten bzw. – in Bezug auf den Treugeber auf die Treuhandkommanditistin entfallenden Ausschüttungen einzubehalten.
  8. Ausschüttungen an die Gesellschafter können auch dann erfolgen, wenn deren variable Sonderkonten (vgl. § 9 Absatz 5) negativ sind oder durch Ausschüttung negativ werden. Für ein etwaiges Wiederaufleben der Haftung gilt § 172 Absatz 4 HGB.
  9. Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen grundsätzlich in US-Dollar auf die vom Gesellschafter in der Beitrittserklärung zu nennende gültige Kontoverbindung. Sollte der Anleger eine Ausschüttung in Euro wünschen, muss er dies unter Angabe einer entsprechenden gültigen Euro-Kontoverbindung in der Beitrittserklärung entsprechend angeben. Gebühren, die für den Umtausch von US-Dollar in Euro anfallen, trägt der Anleger.

## **§ 18 Empfangsbevollmächtigung nach § 183 AO, Erklärungspflichten**

1. Die Gesellschafter bestellen den Komplementär als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagungen bzw. gesonderter Feststellungen der Gesellschaft nur nach Zustimmung des Komplementärs einzulegen. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht gelten über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

2. Soweit nach dem deutschen Außensteuergesetz Erklärungspflichten die Gesellschafter und Treugeber treffen und diese durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung erfüllt werden können, ist der Empfangsberechtigten berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Erklärungspflichten für die Gesellschafter und Treugeber zu erfüllen.

## VII. Verfügungen, Tod eines Gesellschafters

### § 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

1. Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen und von Teilgesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin sowie der Übertragung gemäß nachstehendem Absatz 4 bedarf jede Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Treugeber-Beteiligungen oder einzelner Ansprüche hieraus zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Komplementärs. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine teilweise Übertragung ist nur in ganzen Vielfachen von 1.000,00 USD möglich und ist ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Gesellschaftsanteile entstehen sollten, die 10.000,00 USD unterschreiten.

Eine Verfügung, die zu einer Trennung der Gesellschaftsbeteiligung von den Nutzungsrechten am Gesellschaftsanteil führt, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, ist unzulässig. Eine Übertragung an Personen, die Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) sind, ist unzulässig. Unzulässig ist die Übertragung zudem an Personen, die aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Übertragung darf nicht an Personen erfolgen, die ihren Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben. Es darf sich bei den Personen nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögens Einheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Entsprechendes gilt für Treugeber-Beteiligungen. Nachfolgender Absatz 4 bleibt unberührt.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan haben.

Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen und von Teilgesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin ist grundsätzlich eine Übertragung oder sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil

nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig, welcher der Verfügung folgt. Der Komplementär kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Diese Beschränkung der Übertragung oder sonstigen Verfügung gilt nicht in den Fällen der Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin an Treugeber.

Der Übertragende bzw. Verfügende trägt alle hierdurch der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen einschließlich Steuern. Ferner ist in jedem Fall der Übertragende bzw. Verfügende verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister bzw. Treugeberregister durch den Komplementär bzw. die Treuhandkommanditistin durch Mitteilung gegenüber dem Komplementär oder der Treuhandkommanditistin auf seine Kosten zu veranlassen. Er trägt die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handlungsvollmacht.

2. Jede beabsichtigte Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung, insbesondere auch jede Belastung, ist, soweit sie der Zustimmung des Komplementärs bedarf, diesem zur Erteilung der Zustimmung bis zum 30. November eines Jahres schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Übertragung oder bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten (§ 9) unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich. Der eintretende Kommanditist / Treugeber stellt die Gesellschaft und die übrigen Kommanditisten/ Treugeber von allen Vermögensnachteilen aufgrund des Gesellschafter- bzw. Treugeberwechsels frei.
4. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist es der Treuhandkommanditistin gestattet, ihren Kommanditanteil ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Ausschüttungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben und Abfindungen, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Die vorgenannten Abtretungen und Übertragungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft und des Komplementärs möglich; ein gesondertes Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.

## § 20 Kündigung / Ausscheiden eines Gesellschafters, Ermittlung eines Abfindungsguthabens, Ablösegebühr

1. Der Anleger kann im Jahr 2023, im Jahr 2028 und im Jahr 2033 seine Beteiligung bzw. seine Treugeberstellung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen (ordentliche Kündigung). Dieser Zeitpunkt wird als „Kündigungszeitpunkt“ bezeichnet.
2. Ab dem Jahr 2015 wird der Komplementär jährlich zum 1. März die durchschnittliche Rendite der Beteiligung nach der IRR-Methode ermitteln. Liegt die so ermittelte Rendite über 8% p. a. auf Basis der vom Komplementär ermittelten Daten, so wird der Komplementär die Anleger daraufhin im März des jeweiligen Jahres über den möglicherweise erzielbaren Abfindungswert der Beteiligung informieren. Die Anleger können sich sodann bis zum 30. April des entsprechenden Jahres entscheiden, ihre Beteiligung an der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Jahres durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu beenden.  
Falls jedoch in dem jeweiligen Jahr Anleger mit weniger als 10% des Platzierungskapitals der Gesellschaft eine Beendigung ihrer Beteiligung wünschen, kann der Komplementär von einer Möglichkeit der Beendigung absehen.  
Sofern ein Anleger bereits in zwei aufeinanderfolgenden Perioden zur Beendigung der Beteiligung seine Beteiligung an der Gesellschaft nicht beenden konnte, weil die Anleger, die eine Beendigung wünschten, nicht mindestens 10% des Platzierungskapitals der Gesellschaft erreicht haben, kann der Anleger zum nächsten möglichen Zeitpunkt, zu dem der Komplementär eine Beendigung nach Einschätzung des erzielbaren Abfindungswerts bzw. nach Feststellung der entsprechenden Rendite grundsätzlich ermöglicht, seine Beteiligung beenden, ohne dass es der Erreichung der 10%-Grenze bedarf.
3. Im Jahr 2018 wird der Komplementär den Anlegern die Möglichkeit anbieten, aus der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31. Dezember 2018 auszuschcheiden. Hierzu können die Anleger einen Antrag auf Beendigung ihrer Beteiligung stellen. Der Komplementär wird diesen Antrag der Anleger auf Beendigung ihrer Beteiligungsmöglichkeit annehmen, wenn er nach freiem Ermessen zu der Einschätzung gelangt, dass eine entsprechende Teilliquidation des Vermögens der Gesellschaft derart möglich sein wird, dass ein marktgerechtes Abfindungsguthaben erzielt werden kann. Kommt er zu der Einschätzung, dass kein marktgerechtes Abfindungsguthaben durch eine entsprechende Teilliquidation des Vermögens der Gesellschaft erzielt werden kann, wird er den Antrag der Anleger auf Beendigung ihrer Beteiligung nicht annehmen.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt („fristlose Kündigung“). Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten.
5. Durch die Kündigung, Beendigung oder das einvernehmliche Ausscheiden eines Gesellschafters oder Pfändungsgläubigers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Vielmehr scheidet der kündigende, beendigende oder einvernehmlich ausscheidende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Statt der Anwachsung ist der Komplementär seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Dritte(n) zu übertragen.
6. An einer etwaigen Liquidation (§ 25), deren Auflösungsbeschluss vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens gefasst wurde, nimmt der kündigende Gesellschafter teil.
7. Die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von dem Komplementär unverzüglich zu veranlassen.
8. Im Fällen des § 20 Absätze 1, 2 und 3 bemisst sich der Abfindungswert anteilig nach dem Verkehrswert der Gesellschaft. Ist zur Begleichung der Forderungen eines ausgeschiedenen Anlegers auf Zahlung der Abfindung die Veräußerung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft erforderlich, so gilt der für die entsprechenden Vermögenswerte erzielte gewichtete durchschnittliche Erlös (abzüglich aller Kosten und transaktionsbezogenen Steuern, einschließlich etwaiger ausländischer Quellensteuern), als der für die Bewertung des veräußerten und des gleichartigen verbleibenden Vermögens maßgebliche Verkehrswert. Dies gilt auch, wenn die Veräußerung erst nach dem Kündigungs- bzw. Beendigungszeitpunkt erfolgt. Der Abfindungsanspruch wird in diesem Fall insoweit erst unter Zugrundelegung auch des tatsächlichen Veräußerungserlöses bestimmt. Etwaige Einkommensteuern der Anleger, einschließlich der im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhobenen Einkommensteuer, die auf die Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft entfallen, werden bei der Ermittlung des Verkehrswerts der Beteiligung eines Anlegers nicht zum Abzug gebracht.
9. Wenn die Gesellschaft zur Begleichung des Abfindungsanspruchs des Anlegers Vermögenswerte veräußert, werden etwaige aus der Veräußerung der Vermögenswerte resultierende Gewinne bis zur Höhe des Abfindungsanspruchs des Anlegers, abzüglich des Buchwerts seiner Beteiligung (Summe der Kapitalkonten I bis III) alleine dem ausscheidenden Anleger zugeordnet und entsprechend ausschließlich seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben („Vorabgewinn“).

10. Das Abfindungsguthaben des durch die fristlose Kündigung ausscheidenden Gesellschafters berechnet sich nach den in § 20 Absätze 8, 9 und 11 getroffenen Regelungen auf der Grundlage des Verhältnisses seines Kapitalkontos I zur Summe des Kapitalkontos I der Gesellschaft und ist aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu ermitteln. Dabei sind das Vermögen und die Schulden der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten zu berücksichtigen, jedoch mit der Maßgabe, dass der oder die durch die Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und die Zertifikate nur mit 80% des Verkehrswerts anzusetzen sind, wenn der kündigende Gesellschafter aus Gründen, die in seiner individuellen Sphäre liegen, vorzeitig ausscheidet und damit Risiken und Nachteile für die verbleibenden Gesellschafter und die Gesellschaft verbunden sind.
11. Die Auseinandersetzungsbilanz und das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters sind von demjenigen, der den letzten Jahresabschluss aufgestellt hat, aufzustellen bzw. zu ermitteln. Nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters berühren Mehr- oder Minderergebnisse, die aufgrund einer Betriebsprüfung festgestellt werden, im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern bzw. im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft eine bereits vollzogene Auseinandersetzung nicht; sie werden allein den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Ergebnisbeteiligung zugerechnet.
12. Erkennt der ausscheidende Gesellschafter das gemäß Abs. 8 oder 10 ermittelte Abfindungsguthaben nicht an, so wird dieses verbindlich von einem Schiedsgutachter festgelegt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt, und der an die Regelungen dieses Vertrags gebunden ist. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, sofern der Schiedsgutachter das Abfindungsguthaben unter Berücksichtigung einer Schwankungsbreite von 10% nach oben oder unten bestätigt; in allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens.
13. Übersteigt der Abfindungswert einen bestimmten Wert, so erhält die DWS Finanz-Service GmbH von der Gesellschaft eine Ablösegebühr. Dazu wird der Abfindungswert nach Absatz 8 oder 10 (vor Abzug der Ablösegebühr) mit dem so genannten Vergleichswert verglichen. Der Vergleichswert ermittelt sich aus dem Anlagebetrag, der für die Ermittlung des Vergleichswerts mit 8% jährlich aufgezinst wird. Übersteigt der Abfindungswert den Vergleichswert, so erhält die DWS Finanz-Service GmbH von der Fondsgesellschaft

eine Ablösegebühr in Höhe von 5% des Kapitalzuwachses im Vergleich zum ursprünglichen Anlagebetrag. Als Kapitalzuwachs gilt die Differenz zwischen dem anfänglichen Anlagebetrag zzgl. Agio und dem Abfindungswert für den Anteil des Anlegers (vor Abzug der Ablösegebühr). Die Ablösegebühr wird dem Kapitalkonto II des ausscheidenden Anlegers belastet und vom Abfindungsguthaben abgezogen.

## § 21 Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss

1. Wird ein Gesellschafter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Dies gilt auch uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft während der Liquidation. Ist der Komplementär betroffen, so gilt für den Zeitpunkt seines Ausscheidens § 14 Absatz 2.
2. Pfändet ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters, so scheidet der betreffende Gesellschafter nach Ablauf dreier (3) Kalendermonate, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Pfändung an, aus der Gesellschaft aus, wenn es ihm binnen dieser Frist nicht gelingt, die Aufhebung der Pfändung zu bewirken. Diese Regelung gilt ebenfalls uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft während der Liquidation.
3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, der die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB begründen könnte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
4. Als Abfindung erhält der gemäß Abs. 1 bis 3 ausscheidende Gesellschafter den nach § 20 Absatz 10 ermittelten Wert seiner Beteiligung.
5. Der Komplementär ist seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, nachdem die Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 3 das Vorliegen eines wichtigen Grundes festgestellt hat, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf sich oder einen oder mehrere durch sie zu benennende Dritte zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zu dem in Abs. 4 festgelegten Wert.
6. Im Übrigen bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## § 22 Auszahlungsvereinbarungen betreffend ein Abfindungsguthaben

1. Können in den Fällen des § 20 Absätze 1 bis 3 sowie des § 20 Absatz 4 Vermögensgegenstände, die zur Abdeckung des Abfindungswerts veräußert werden sollen, nicht rechtzeitig zum Kündigungs- bzw. Beendigungszeitpunkt veräußert werden, so wird der Anspruch auf Abfindung gestundet, solange und soweit bis der Erlös aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft endgültig zugeflossen ist, jedoch nicht länger als 6 Monate nach dem Kündigungs- bzw. Beendigungszeitpunkt. Für den Zeitraum nach Ausscheiden des Gesellschafters bis zur Zahlung des Abfindungsguthabens ist der von der Gesellschaft jeweils geschuldete Betrag angemessen ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Verzinsung wird vom Komplementär in seinem Ermessen festgelegt und soll sich an dem für Spareinlagen üblichen Zinssatz orientieren, den tatsächlichen bzw. erwarteten anteiligen Gewinn der Gesellschaft während des Stundungszeitraums jedoch nicht übersteigen.
2. Das Abfindungsguthaben ist in den Fällen des § 20 Absatz 10 und des § 21 Absatz 4 erst nach dessen Feststellung und zu dem Zeitpunkt, in dem Abfindungszahlungen nach Absatz 1 an in dem selben Jahr oder später ausgeschiedene Anleger, erfolgen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ausscheiden aus der Gesellschaft, zur Zahlung fällig. Für den Zeitraum nach Ausscheiden des Gesellschafters bis zur Zahlung des Abfindungsguthabens ist der von der Gesellschaft jeweils geschuldete Betrag mit dem für Spareinlagen üblichen Zinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen.
3. Wenn Vermögensgegenstände erst nach dem Kündigungs- bzw. Beendigungszeitpunkt veräußert werden, findet § 20 Absatz 9 keine Anwendung.
4. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
5. Falls eine Regelung in den §§ 20 bis 22 unwirksam sein sollte, soll der ausscheidende Gesellschafter insbesondere im Interesse des konzeptionellen Fortbestehens der Gesellschaft und der Vermeidung von zusätzlichen Risiken und Nachteilen für die Gemeinschaft aller anderen in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter die niedrigste zulässige Abfindung erhalten.

## § 23 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unbeschadet der Regelung in § 14 Absatz 2 und 3 mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamenteröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift

- zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Kommanditisten haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff BGB) erfüllt werden. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben sich hinsichtlich der Beteiligung an der Gesellschaft so auseinander zu setzen, dass keine Aufspaltung in Beteiligungen erfolgt, die weniger als 10.000,00 USD betragen oder nicht ohne Rest durch 1.000 teilbar sind.
3. Der Testamentsvollstrecker weist sich durch das Testamentsvollstreckerzeugnis aus. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und / oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
4. Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen oder im Zusammenhang mit Erbauseinandersetzungen erfolgen gemäß § 19; abweichend davon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung erfolgen oder mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls.
5. Hat der Gesellschafter für seinen Todesfall nicht eine Nachfolgeregelung dergestalt getroffen, dass keiner der Erben Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben darf oder es sich bei ihm nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln darf, gelten hinsichtlich der Beteiligung des betroffenen Erben die Bestimmungen des § 21 entsprechend.

Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Erben, die Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan sind oder die ihren Wohnsitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan haben.

## VIII. Dauer der Gesellschaft

### § 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird für die Dauer von ihrer Gründung bis zum 31. Dezember 2038 geschlossen.
2. Eine Kündigung eines Gesellschafters während ihrer nach Absatz 1 bestimmten Dauer ist nach §§ 20 Absatz 1, 2 und 3 sowie aus wichtigem Grund zulässig.
3. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen findet die Vorschrift des § 726 BGB Anwendung, wenn die Erreichung des Zweckes der Gesellschaft unmöglich wird.
4. Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn die Verfolgung des in § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Gesellschaftszwecks aufgrund wesentlicher Veränderungen der zugrunde liegenden Anlagestruktur, bzw. der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die dieser zugrunde liegen, nicht mehr gewährleistet erscheint. Über die Auflösung der Gesellschaft ist in diesen Fällen gemäß § 13 Absatz 8 i) per Gesellschafterbeschluss zu entscheiden.
5. Sollte das von sämtlichen Gesellschaftern gehaltene Kommanditkapital infolge von Gesellschafteraustritten auf unter 25,0 Mio. USD herabsinken, kann der Komplementär die Gesellschaft auflösen.

### § 25 Liquidation der Gesellschaft, Kosten

1. Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch den Komplementär, sofern die Liquidation nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen wird, als, soweit nicht eine Mehrheit von Komplementären besteht, alleinigen Liquidator abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  
Vom Gesellschafter nach vorstehender Regelung zu tragende Kosten und Belastungen, sowie sonstige Kosten, die von dem Gesellschafter nach diesem Vertrag zu tragen sind, kann die Gesellschaft dem Kapitalkonto II belasten und von den Ausschüttungen abziehen oder damit gegen Forderungen des Anlegers aufrechnen.
2. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber Gesellschaftern auszuglei-

chen. Ein verbleibender Verwertungserlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt.

## § 26 Abgabenbelastung der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit/ Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter zu tragen; der entsprechende Betrag ist der Gesellschaft spätestens bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin der Abgaben bzw. der anderen Kosten zur Verfügung zu stellen. Entlastungen der Gesellschaft von Abgaben, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen, werden dem jeweiligen die Entlastung auslösenden Gesellschafter vergütet; der entsprechende Betrag ist von der Gesellschaft mit den Ausschüttungen für das jeweilige Jahr zu zahlen, in dem sich die Entlastung auswirkt.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 27 Anlegerregister

1. Die Treuhandkommanditistin führt für alle Anleger ein Register mit ihren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Kommanditistenverwaltung im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses verarbeitet und genutzt.
2. Dem Anleger obliegt es, alle Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich der Treuhandkommanditistin bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.
3. Auskünfte über das Anlegerregister, insbesondere über die Beteiligung und die eingetragenen Daten eines Kommanditisten, darf die Treuhandkommanditistin in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, etwaigen Kreditgebern und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Der einzelne Anleger ist in Bezug auf seine eigenen Daten auskunftsberechtigt. Im Übrigen sind diese Informationen vertraulich durch die Treuhandkommanditistin zu behandeln und dürfen auch an Mitgesellschafter nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben werden. Der Anleger stimmt hiermit einer Weitergabe an den Komplementär ausdrücklich zu, der diese Informationen ebenfalls vertraulich behandeln wird und auch an Mitgesellschafter nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgeben darf.



## **§ 28 Geltendmachung von Sonderwerbungskosten**

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.
2. Bei dem Treugeber in einem Veranlagungszeitraum entstehende Sonderwerbungskosten aus der Beteiligung sind der Treuhandkommanditistin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen. Für Sonderwerbungskostenmitteilungen, die nach diesem Stichtag eingehen, kann wegen Mehraufwands ein Entgelt von je 150,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden, das gesondert in Rechnung gestellt oder bei der nächsten Ausschüttung einbehalten wird. Nach Einreichung der Feststellungserklärung hat der Gesellschafter keinen Anspruch darauf, dass seine Werbungskosten noch nacherklärt werden.
2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Etwaige Kosten aus diesem Vertrag trägt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gesellschaft.

## **§ 29 Schriftform, Vertraulichkeit**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrags getroffen werden oder aber kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft darf ein Gesellschafter, es sei denn gegenüber anderen Gesellschaftern, in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, eigenen Kreditgebern im Rahmen einer Anteilsfremdfinanzierung und seinen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erteilen. Im Übrigen hat jeder Gesellschafter Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.

## **§ 30 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Gesellschafter solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

# **DWS ACCESS Global Timber KG Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 10. Dezember 2007, in der Fassung vom 1. Juni 2010**

zwischen

der jeweils in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein)  
benannten Person

– nachfolgend „Treugeber“ oder allgemein „Anleger“  
genannt –

und der

Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft mbH (DGA)  
– nachfolgend „Treuhänderin“ bzw. „Treuhandkommandi-  
tistin“ genannt –

über die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der

DWS ACCESS Global Timber KG  
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

## **I. Vorbemerkung**

### **§ 1 Beteiligung an der Gesellschaft**

1. Die Treuhandkommanditistin ist Kommanditistin der Gesellschaft. Sie hält anfänglich eine fremdnützige Pflichteinlage in Höhe von 100,00 USD. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage wird mit 1,00 EUR festgesetzt.  
Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) sieht in seinem § 4 Absatz 2 die fremdnützige Erhöhung der jeweiligen Kommanditeinlage der Treuhänderin zugunsten von Anlegern vor, die sich mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhänderin nach den §§ 2 bis 15 (Treuhandverhältnis) und §§ 19 ff. (Gemeinsame Bestimmungen) dieses Vertrags an der Gesellschaft beteiligen.  
Weiter wird die Treuhänderin die Kommanditanteile von Anlegern, die von ihrem Recht auf Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch gemacht haben und sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister haben eintragen lassen und eine Verwaltung ihrer Beteiligung durch die Treuhänderin wünschen, gemäß der §§ 16 ff. (Verwaltungsverhältnis für direkt beteiligte Kommanditisten) dieses Vertrags verwalten.
2. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Anleger als Teil des Verkaufsprospektes für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen der Gesellschaft ausgehändigt und von ihm zur Kenntnis genommen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist Grundlage und Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Soweit

in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Treugeber die für die Kommanditisten geltenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags vorrangig.

3. Sofern ein Treugeber wirksam den Treuhand- und Verwaltungsvertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits übernommenen Kapitalerhöhung in Höhe des Anlagebetrags des widerrufenden Treugebers zurückzutreten.
4. Bei der „Hafteinlage“ handelt es sich um die Einlage des Anlegers, die als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als „Pflichteinlage“ bzw. „Anlagebetrag“ bezeichnet. Die „Kapitalanteile“ der Anleger entsprechen ihren eingezahlten Einlagen. Nach Volleinzahlung der Einlage sind die Kapitalanteile fest. Der Anlagebetrag ist zuzüglich eines Agios in Höhe von 5% zu leisten („Agio“).

## **II. Treuhandverhältnis für indirekt beteiligte Treugeber**

### **§ 2 Treuhandverhältnis**

1. Die Treuhandkommanditistin übernimmt und verwaltet für den Treugeber die Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und auf Rechnung des Treugebers.  
Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt darum die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Rahmen des Gesellschaftsvertrags für ihn im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten (Verwaltungsmandat). Die Treuhandkommanditistin ist nicht berechtigt, für den Treugeber Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Handlungen vorzunehmen, die nach dem Rechtsberatungsgesetz einer Erlaubnis bedürfen.  
Der Anlagebetrag jedes sich über den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin indirekt beteiligenden Treugebers muss mindestens auf 10.000,00 USD oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag lauten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Komplementärs der Gesellschaft. Die Höhe der für den Treugeber zu haltenden Kommanditbeteiligungen bestimmt sich nach der in der Beitrittserklärung vom Treugeber angegebenen Beteiligung an der Gesellschaft.

- Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zu der Gesellschaft. Der Treugeber wird im Innenverhältnis wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt.
2. Als Vertragspartner der Treuhänderin kommen grundsätzlich nur einzelne natürliche Personen in Betracht. Gesellschaften, insbesondere BGB-Gesellschaften oder sonstige Personengesellschaften oder Gemeinschaften sind ausgeschlossen, sofern die Treuhänderin einem solchen Beitritt nicht ausdrücklich zustimmt. Vertragspartner der Treuhänderin kann ferner nur sein, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Vertragspartner der Treuhänderin nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln. Der Vertragspartner der Treuhänderin muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Den Treugebern ist der weitere Abschluss von Beteiligungs- und Treuhandvereinbarungen als Treuhänder für Dritte nicht gestattet, sofern nicht die Treuhänderin und der Komplementär der Gesellschaft schriftlich ihre Einwilligung erteilen. Vorstehender Absatz gilt entsprechend für Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan sowie für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan haben.
  3. Die Tätigkeit der Treuhänderin beschränkt sich auf die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben. Weitergehende Pflichten der Treuhänderin, z.B. zur Kontrolle, Überprüfung und Aufsicht der Gesellschaft oder ihrer Organe, sind mit diesem Vertrag nicht verbunden.
  4. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass die Treuhänderin Treuhand- und Verwaltungsverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese Teile der Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treugeber begründen untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.

### **§ 3 Kommanditistenstellung der Treuhänderin**

1. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, ihre Kommanditbeteiligung für Rechnung und auf Risiko des Treugebers zu erhöhen, bevor dieser nicht den von ihm übernommenen und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Zeitpunkt des Beitritts des Treugebers fälligen Anlagebetrag (siehe hierzu insbesondere § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags) auf das in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) genannte Konto der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Beteiligungserklärung einzahlt.
2. Die Treuhänderin hält ihre Kommanditbeteiligung für den Treugeber und weitere Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des jeweiligen Treugebers, so dass dieser wirtschaftlich den Kommanditisten der Gesellschaft gleichgestellt ist.
3. Die Eintragung der Treuhänderin in das Handelsregister erfolgt entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage der Treuhänderin wird mit 1,00 EUR festgesetzt und erhöht sich im Falle der Erhöhung ihres Kapitalanteils gemäß § 4 Gesellschaftsvertrag um jeweils 1,00 EUR auf je 100,00 USD ihres Kapitalanteils.

### **§ 4 Insolvenz der Treuhänderin, Rechte und Bevollmächtigung des Treugebers**

1. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse tritt die Treuhänderin hiermit unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister die von ihr gehaltene Kommanditbeteiligung in Höhe des Treugeberanteils an den dies hiermit annehmenden Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge mit Nachfolgevermerk ab. Eine Verwaltungstreuhand nach den §§ 16 ff. dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags wird für die übertragene Kommanditbeteiligung nicht begründet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass von Gläubigern der Treuhänderin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt werden oder das Treuhandverhältnis sonst aus einem wichtigen Grund endet, den nicht der Treugeber zu vertreten hat. Die Treuhandkommanditistin unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Weisungen des Treugebers soweit nicht dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag sowie sonstige Rechtspflichten dem entgegenstehen.

2. Die Treuhandkommanditistin erteilt hiermit dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus den für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen unter Beachtung ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern. Soweit der Treugeber unmittelbar handelt, übt sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte insoweit nicht aus. Soweit der Treugeber von seiner Bevollmächtigung, seine mitgliedschaftlichen Rechte auszuüben, keinen Gebrauch macht, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach seinen Weisungen, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers ausüben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Die Bevollmächtigung ist auflösend bedingt auf die Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.

Für die Beschlussfassung in der Gesellschaft gelten die entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags. Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit dem Treugeber die übrigen Rechte aus den für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an beschlossenen Ausschüttungen (Entnahmerechte), an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquiditätserlös der Gesellschaft in dem Umfang ab, wie diese dem Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags gebühren. Die Treuhandkommanditistin teilt der Gesellschaft die Abtretung mit. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch eine Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Die Treuhandkommanditistin bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Ausschüttungen und sonstige Zuflüsse an die Treugeber weiterzuleiten.

## **§ 5 Pflichten des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis, Wirksamwerden von Erklärungen**

1. Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe des Treugeberanteils alle Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhänderin, insbesondere ihres Rechts auf Begründung von Treuhandverhältnissen, ihres jederzeitigen Verfügungsrechts über den Kommanditanteil, ihres Rechts auf eine gespaltene Stimmrechtsausübung und ihres Rechts, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu beantragen.

Der Treugeber stellt die Treuhänderin von allen seine Treugeberbeteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn gegenüber der Gesellschaft eingeht oder die aus der (beschränkten) Gesellschafterhaftung der Treuhänderin resultieren. Wurde die Treuhänderin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, so hat der Treugeber unverzüglich Ersatz zu leisten. Die Treuhänderin kann Zahlungen an den Treugeber solange verweigern, bis dieser ihr in Höhe der Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet oder bis Ersatz geleistet wurde.

2. Sofern durch Rückzahlungen des Anlagebetrags an den Treugeber eine Haftung der Treuhänderin aus den §§ 171 ff. HGB entsteht, ist der Treugeber der Treuhänderin auch diesbezüglich zu Freistellung und Ersatz verpflichtet.
3. Erklärungen der Gesellschaft, des Komplementärs oder der Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber werden drei Werktage nach Absendung an die zuletzt mitgeteilte und im Anlegerregister eingetragene Anschrift wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin zurück gelangt und die Unzustellbarkeit vom Treugeber nicht zu vertreten ist oder wenn die Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs dem Treugeber nicht zugegangen ist.
4. Sind solche unter Absatz 3 genannten Erklärungen zugegangen bzw. wird ihr Zugang gemäß Absatz 3 fingiert, gelten sie als genehmigt, wenn der Treugeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerspricht, sofern ihn die Gesellschaft, der Komplementär, oder die Treuhandkommanditistin auf diese Folge bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen hat.

## **§ 6 Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags**

1. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt auch ohne Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber zustande, wenn die Treuhänderin das in der Beitrittsklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige Annameerklärung annimmt. Die Annahme des Angebots der Treugeber durch die Treuhandkommanditistin erfolgt in deren freiem Ermessen nach Absprache mit dem Komplementär. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebots eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft verpflichtet.

Ist ein Eigenkapital von 650,0 Mio. USD (das „Maximale Platzierungsvolumen“) eingeworben oder die Einwerbung anderweitig beendet, wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger annehmen. Hat der Komplementär nach eigenem Ermessen entschieden, das Maximale Platzierungsvolumen zu erhöhen (§ 5 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags), wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote der Anleger mehr annehmen, wenn dieses neue vom Komplementär festgelegte maximale Platzierungsvolumen erreicht ist.

Das Angebot kann nur durch Einreichung der ausgefüllten Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin erfolgen.

Sowohl der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin als auch die Beteiligung als Treugeber kommen mit der Annahme des Angebots auf mittelbaren Beitritt durch die Treuhandkommanditistin zustande. Der Anleger verzichtet insoweit auf den Zugang einer durch die Treuhänderin unterzeichneten Kopie der Annahmeerklärung. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin mit gesondertem Schreiben über die Annahme seines Beitrittsangebots sowie den Beitritt informiert.

Der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit der Treuhandkommanditistin und die Beteiligung als Treugeber erfolgen mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Platzierungsabschnitts und stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrags zuzüglich des erhobenen Agios nach § 7 des Gesellschaftsvertrags durch den Treugeber.

2. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Zeichnungsunterlagen, insbesondere die vollständige und richtige Ausfüllung der Beitrittserklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Rücksprache mit dem Treugeber bzw. der Vermittlungsperson zu halten.
3. Die Treuhandkommanditistin prüft, ob der Treugeber seine in der Beitrittserklärung angegebene Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios vollständig und fristgerecht nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags geleistet hat.
4. Gegen Ansprüche der Treuhänderin aus den vorstehenden Absätzen ist eine Aufrechnung nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

## § 7 Erbringung des Anlagebetrags

Die Erbringung des Anlagebetrags richtet sich nach § 7 des Gesellschaftsvertrags.

## § 8 Pflichten des Treugebers aus seiner steuerrechtlichen Stellung

1. In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Inhaber des Treugeberanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.
2. Der Treugeber erteilt dem Komplementär der Gesellschaft Empfangsvollmacht im Sinne des § 183 AO für alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Zusammenhang mit dem steuerlichen Feststellungsverfahren. Er verpflichtet sich, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderten Feststellung nur nach Zustimmung des Komplementärs einzulegen (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags). Die letztgenannte Verpflichtung und die Empfangsvollmacht gelten über die Zeit des Treuhandverhältnisses hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume während des Treuhandverhältnisses ergehen (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags). Dem Treugeber ist zudem bekannt, dass die Empfangsbevollmächtigte nach § 18 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags berechtigt ist, Erklärungspflichten nach dem deutschen Außensteuergesetz auch für den Treugeber zu erfüllen.
3. Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Treugebers beruhen oder ihren Grund in der Person oder Rechtspersönlichkeit/Rechtsform eines Treugebers haben, sind gegenüber der Treuhänderin von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Treugeber zu tragen (vgl. § 26 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags). § 5 Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend. Entlastungen der Gesellschaft von Abgaben, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Treugebers beruhen, werden dem jeweiligen die Entlastung auslösenden Treugeber über die Treuhänderin vergütet; der entsprechende Betrag ist von der Gesellschaft mit den Ausschüttungen für das jeweilige Jahr zu zahlen, in dem sich die Entlastung auswirkt (vgl. § 26 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).
4. Dem Treugeber ist bekannt, dass er Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft) nicht bei seiner persönlichen Einkommenssteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen kann (vgl. § 28 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags). Bei dem Treugeber in einer

Rechnungsperiode entstehende Sonderwerbungskosten aus der Beteiligung sind der Treuhandkommanditistin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen. Für Sonderwerbungskostenmitteilungen, die nach diesem Stichtag eingehen, kann wegen Mehraufwands ein Entgelt von je 150,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet werden, das gesondert in Rechnung gestellt oder bei der nächsten Ausschüttung einbehalten wird. Nach Einreichung der Feststellungserklärung hat der Treugeber keinen Anspruch darauf, dass seine Werbungskosten noch nacherklärt werden (vgl. § 28 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags).

## § 9 Treuhandvermögen

Die Treuhänderin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

## § 10 Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft

Der Treugeber ist entsprechend seinem Treugeberanteil am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft gelten sinngemäß.

## § 11 Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Treugeber können sich ab dem 1. Januar 2009 bzw. bei Verlängerung des Platzierungszeitraums durch den Komplementär ab dem 1. Juli 2009 (früheste Anmeldung zum Handelsregister) nach eigener Wahl auch persönlich und unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen und sich entscheiden, ob sie in diesem Fall ihre Beteiligung durch die Treuhandkommanditistin verwalten lassen (Verwaltungsmandat) oder selbst verwalten möchten. Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch entsprechende Mitteilung des Treugebers in der Beitrittserklärung oder durch spätere ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags gemäß § 11 Absatz 2 durch den Treugeber.

Die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk. Zuvor hat der Treugeber dem Komplementär eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende Handelsregistervollmacht zu erteilen. Nachfolgender Absatz 2 Sätze 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Treuhandkommanditistin ist in diesem Fall berechtigt, ihre Hafteinlage auf Kosten des Treugebers um den Betrag herabzusetzen, um den sie sich bei Beitritt des in die Kommanditistenstellung wechselnden Treugebers erhöht hat.

2. Der Treugeber kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf des 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Die Kündigung wird im Innenverhältnis wirksam mit Überlassen der für die Umschreibung erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht. Kündigt der Treugeber, wird die Treuhandkommanditistin den für den Treugeber gehaltenen Anteil seiner Kommanditbeteiligungen auf diesen übertragen. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Zugangs der Kündigung bei der Treuhandkommanditistin. Durch die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft entstehende Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der kündigende Treugeber. Der Wirksamkeitszeitpunkt der Übertragung richtet sich nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags.
3. Der Treugeber, der sich nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 dieses Vertrags für eine Verwaltung seiner Kommanditbeteiligung im Wege der offenen Stellvertretung (Verwaltungsmandat) entscheidet, trägt die Kosten der laufenden Verwaltung. Diese Kosten werden individuell vereinbart und betragen mindestens 180,00 EUR pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.
4. Wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag von so vielen Treugebern gekündigt, dass die verbleibenden Treugeber insgesamt weniger als 10% des ursprünglich von der Treuhandkommanditistin übernommenen Kapitals der Gesellschaft halten, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenüber allen verbliebenen Treugebern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. Die Treugeber sind in diesem Falle verpflichtet, die entsprechenden Kommanditbeteiligungen auf ihre Kosten selbst zu übernehmen. Alle Kommanditisten/ehemaligen Treugeber haben dann für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten aus ihren Beteiligungen eigenständig Sorge zu tragen. Vorstehender Absatz 2, Sätze 3 bis 5, finden entsprechende Anwendung.
5. Das Recht des Treugebers zur Kündigung dieses Vertrags durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorstehender Absatz 2, Sätze 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.
6. Der Treugeber kann von der Treuhandkommanditistin jederzeit, jedoch frühestens zum 1. Januar 2009 bzw. bei Verlängerung des Platzierungszeitraums durch den Komplementär frühestens zum 1. Juli 2009 (früheste Anmeldung zum Handelsregister), verlangen, auf seine Kosten die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen des § 11 Absatz 2

an ihn zu übertragen und seine Eintragung als Direktkommanditist in die jeweiligen Handelsregister zu bewirken. In diesem Fall kann der Treugeber sich entscheiden, ob die Treuhandkommanditistin die Kommanditbeteiligung des Zeichners entsprechend in offener Stellvertretung verwalten soll (Verwaltungsmandat) oder ob er seine Kommanditbeteiligung selbst verwalten möchte. Die in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten im Fall des Verwaltungsmandats in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Alle im Zusammenhang mit der Eintragung des bisherigen Treugebers als Direktkommanditist und der entsprechenden Kapitalherabsetzung der Treuhandkommanditistin entstehenden Kosten gehen zulasten des Treugebers.

7. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen; ohne Ausspruch einer Kündigung endet das Treuhandverhältnis, wenn bei einem Treugeber ein Ausscheidensgrund entsprechend den Bestimmungen des § 21 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags vorliegt. Für die treuhänderisch für den Treugeber von der Treuhandkommanditistin gehaltene Beteiligung gelten die Bestimmungen der §§ 20, 22 des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

Die in den vorgenannten Bestimmungen festgelegten Rechte, Pflichten und Bevollmächtigungen des Komplementärs und der Gesellschaft gelten im Hinblick auf die zu übertragenden Treuhand-Beteiligungen in gleichem Umfang zugunsten und zulasten der Treuhandkommanditistin.

## **§ 12 Erwerb und Übertragung von Beteiligungen**

Die Beteiligungen der Treugeber sind nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, insbesondere den Bestimmungen des § 19 des Gesellschaftsvertrags, übertragbar und verpfändbar. Die Übertragung darf nur erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger in die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Sie bedarf neben der im Gesellschaftsvertrag genannten Zustimmung des Komplementärs auch der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Sie stimmt der Übertragung nur zu, sofern der neue Inhaber die Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und des Gesellschaftsvertrags anerkennt und insbesondere die mit der Übernahme entstehenden zusätzlichen Kosten übernimmt. Im Übrigen kann die Treuhandkommanditistin die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Verfügungen sind zudem der Treuhandkommanditistin anzuzeigen. Für die Übertragung von Beteiligungen durch den Treugeber kann die Treuhandkommanditistin den Ersatz ihrer Kosten in Höhe von 1,5% des übertragenen Gesamtanlagebetrags, mindestens 300,00 EUR, sowie den Ersatz ihrer Kosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen. Alle Kosten, die mit einer Verfügung über die Beteiligungen verbunden sind, trägt der Verfügende.

## **§ 13 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin**

Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit einem neuen Treuhandkommanditisten oder mit den Treugebern als unmittelbare Kommanditisten fortgesetzt. Der neue Treuhandkommanditist oder die Treugeber treten im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin ein.

Die Treuhandkommanditistin scheidet in jedem Fall erst mit Übertragung des Kommanditanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge aus der Gesellschaft aus.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf einen neuen Treuhandkommanditisten erfolgt auf Kosten der Treugeber. Im Fall der Übertragung auf Treugeber trägt der betreffende Treugeber die jeweiligen Kosten.

## **§ 14 Dauer des Treuhandverhältnisses**

Das Treuhandverhältnis ist für die Dauer der Gesellschaft eingegangen.

## **§ 15 Tod eines Treugebers**

1. Beim Tod eines Treugebers wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben oder Vermächtnisnehmer treten in alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Treugeberanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Soweit in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gilt § 23 des Gesellschaftsvertrags entsprechend.
2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Treugebers haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin, zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist die Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechts-

nachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligungen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Treugebers haben sich hinsichtlich des Treugeberanteils so auseinander zu setzen, dass keine Aufspaltung in Anteile erfolgt, die weniger als 10.000,00 USD betragen und nicht ohne Rest durch 1.000 teilbar sind. Die Treuhänderin ist berechtigt, Treugeberanteile im Einzelfall in beliebiger Höhe zuzulassen.

Die Stimmrechtsvollmacht gemäß § 4 Absatz 2 kann bis zur Auseinandersetzung nur durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bis zur Auseinandersetzung / Vertreterbenennung ruht die Stimmrechtsvollmacht gemäß § 4 Absatz 2. Zudem gilt jeder Erbe / Vermächtnisnehmer / Testamentsvollstrecker von den übrigen Erben bzw. Vermächtnisnehmern als bevollmächtigt, für sie Zustellungen der Treuhänderin entgegenzunehmen.

3. Der Testamentsvollstrecker weist sich durch das Testamentsvollstreckerzeugnis aus. Werden der Treuhänderin ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Treuhänderin berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die aus ländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
4. Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen oder im Zusammenhang mit Erbauseinandersetzungen erfolgen gemäß § 12; abweichend davon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung erfolgen oder mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls.
5. Hat der Treugeber für seinen Todesfall nicht eine Nachfolgeregelung dergestalt getroffen, dass keiner der Erben Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, er weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben darf oder es sich bei ihm nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt, handeln darf, gilt hinsichtlich der Beteiligung des betreffenden Erben § 21 des Gesellschaftsvertrags in diesem Fall entsprechend. Vorstehender Absatz gilt entsprechend Erben, die

Staatsbürger der Länder Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan sind oder die ihren Wohnsitz oder statutarischen Sitz in den Ländern Kanada, Australien, Republik Irland oder Japan haben.

### III. Verwaltungsverhältnis für direkt beteiligte Kommanditisten

#### § 16 Verwaltungsverhältnis

1. Treugeber, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entscheiden, werden die Treuhandkommanditistin beauftragen und unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses bevollmächtigen, die aus den Kommanditanteilen resultierenden Rechte im Namen und auf Weisung des Kommanditisten auszuüben, soweit der Kommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags diese Rechte ausübt. Widerspricht die Weisung eines Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, hat die Treuhänderin den Kommanditisten darauf hinzuweisen; sie kann in einem solchen Fall die Ausübung der Rechte verweigern, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran hat. Wurde keine Weisung erteilt, so wird sich die Treuhänderin mit den Stimmen des Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, enthalten.
2. Die Treuhänderin wird auf der Grundlage der auch ihr erteilten Handelsregistervollmachten die Anmeldung der Kommanditisten, die sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden haben, zum Handelsregister besorgen und die ordnungsgemäße Eintragung kontrollieren, ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Kommanditisten ihre Eintragung schriftlich anzuzeigen. Sie wird zudem den weiteren Schriftverkehr mit dem Handelsregister für den Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, führen.
3. Zahlungen der Gesellschaft an den Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, können durch die Gesellschaft schuld-befreiend direkt an diesen Kommanditisten vorgenommen werden.

#### § 17 Dauer des Verwaltungsverhältnisses

1. Das Verwaltungsverhältnis ist für die Dauer der Gesellschaft eingegangen. Es kann jederzeit von dem Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf des 31. Dezember



eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Zugangs der Kündigung bei der Treuhänderin. Die Treuhänderin kann das Verwaltungsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn der wichtige Grund auch nach schriftlicher Abmahnung des Kommanditisten mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung fortbesteht.

2. Für die Treuhänderin liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Kommanditist, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, eine seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung auch nur teilweise nicht erfüllt. Ohne vorherige Mahnung kann die Treuhänderin aus wichtigem Grund kündigen, wenn
  - a) ein Ausschlussgrund im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags vorliegt,
  - b) die verwalteten Kommanditbeteiligungen sich auf weniger als 0,5% der Kommanditeinlagen der Gesellschaft belaufen oder
  - c) die Zahl der betreuten Kommanditisten auf unter 25 absinkt.

Wichtige Gründe auf Seiten des Kommanditisten sind insbesondere gegeben, wenn

- a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Treuhänderin eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
- b) die Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen der Treuhänderin ausgebracht und nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben oder eingestellt wird.

## § 18 Tod eines Kommanditisten

1. Beim Tod eines Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, wird der Verwaltungsvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. § 23 des Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend auch in Bezug auf diesen Verwaltungsvertrag.
2. Im Falle des Todes eines Kommanditisten, der sich für das Verwaltungsmandat gemäß § 11 Absatz 6 entschieden hat, tragen die Rechtsnachfolger alle der Treuhänderin hieraus entstehenden Kosten.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Anleger

### § 19 Kosten der Verwaltung

1. Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft eine anfängliche Vergütung in Höhe von 0,5% (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) des auf die Treugeber und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat entfallenden Emissionskapitals. Diese Vergütung erhält

sie für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin sowie nach Maßgabe der Anlegerverwaltungsvereinbarung für verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung, darunter zum Beispiel für die Bearbeitung der Beitrittserklärung und die Versendung der Annahmeschreiben.

Die Vergütung ist mit der vollständigen Einzahlung des Beteiligungskapitals einschließlich Agio zur Zahlung fällig.

Für die laufende Anlegerverwaltung zahlt die Gesellschaft der Treuhandkommanditistin eine jährliche Vergütung von 0,15% (zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer) des auf die Treugeber und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat entfallenden Emissionskapitals.

Die Treuhandkommanditistin deckt damit die Kosten ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin ab.

Die laufende Vergütung für die Treuhandkommanditistin wird erst ab dem Jahr 2009 erhoben und wird jeweils vorab am 31. Januar gezahlt, jedoch nur dann, wenn hinreichende Liquidität bei der Gesellschaft besteht. Andernfalls wird die Vergütung gestundet und erst dann fällig, wenn hinreichende Liquidität besteht. Bei einer erheblichen Erhöhung der Kostenbasis und beim Eintritt außergewöhnlicher Umstände kann die jährliche Treuhandvergütung von der Treuhandkommanditistin angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um einer solchen Kostenerhöhung bzw. den besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren werden einem Treugeber zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten dieses Treugebers (z. B. im Zusammenhang mit Erbfällen oder Nachmeldungen von Sonderwerbungskosten) gesondert in Rechnung gestellt.

Die vorstehenden Vergütungen werden von der Gesellschaft gezahlt. Sie sind Kosten der Gesellschaft und werden den Treugebern und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat anteilig zugerechnet.

### § 20 Zahlungsverkehr, Konten

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, Auszahlungen zu Gunsten des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) genannten Kontos des Anlegers schuldbefreiend zu leisten, sofern der Anleger der Treuhänderin nach erfolgter Beteiligung nicht nachweislich ein anderes Konto benannt hat. § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, für jeden Anleger die in § 9 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft vorgesehenen Konten zu führen oder durch eine Dritte Partei führen und verwalten zu lassen.

## § 21 Anlegerregister

1. Die Treuhänderin führt für alle Anleger ein Register, in dem ihre in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) erhobenen personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten gespeichert sind. Personenbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer sowie die Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Anlegerverwaltung nach diesem Vertrag verarbeitet oder genutzt.
2. Dem Anleger obliegt es, alle Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich der Treuhandkommanditistin bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.
3. Auskünfte über das Anlegerregister, insbesondere über die Beteiligung und die eingetragenen Daten eines Anlegers, darf die Treuhänderin in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, etwaigen Kreditgebern und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Der einzelne Anleger ist in Bezug auf seine eigenen Daten auskunftsberechtigt. Im Übrigen sind diese Informationen vertraulich durch die Treuhänderin zu behandeln und dürfen auch an andere Anleger nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben werden. Der Anleger stimmt hiermit einer Weitergabe an den Komplementär ausdrücklich zu, der diese Informationen ebenfalls vertraulich behandeln wird und auch an Mitgesellschafter nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgeben darf.

## § 22 Informationspflicht, Herausgabepflicht, Rechenschaftsbericht

1. Die Treuhänderin hat alle im Hinblick auf die Treugeber- bzw. die Kommanditanteile relevanten Unterlagen und Informationen, die ihr von der Gesellschaft zugehen, unverzüglich an den Treugeber bzw. Kommanditisten weiterzuleiten.
2. Die Treuhänderin hat gegenüber dem Treugeber bzw. Kommanditisten eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf die verwalteten Treugeber- bzw. Kommanditanteile.
3. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber jährlich anhand der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungslegung der Gesellschaft unverzüglich nach deren Erhalt einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht enthält Angaben über die steuerliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie über alle wesentlichen Vorgänge der Gesellschaft im Geschäftsjahr.

## § 23 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Die Parteien haben untereinander nur die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu vertreten, im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nur fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen. Im Falle einer Haftung der Treuhänderin für leichte Fahrlässigkeit, ist ihre Haftung auf die Höhe der geleisteten Treugeberanteile bzw. der in die Gesellschaft geleisteten Pflichteinlagen des Anspruchsberechtigten beschränkt.
2. Die Treuhänderin haftet nicht für das Ausbleiben vom Anleger erwarteter Erträge der Gesellschaft oder für das Ausbleiben steuerlicher sowie sonstiger Effekte. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für die Bonität der Vertragsparteien der Gesellschaft oder eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung derselben. Die Treuhänderin hat das Beteiligungsangebot und insbesondere den Prospekt nicht überprüft und sich bei der Entwicklung des Beteiligungsangebots nicht beteiligt. Die Anlageberatung oder die Information über die Vor- und Nachteile einer Beteiligung an der Gesellschaft ist nicht vertragliche Pflicht der Treuhänderin.
3. Ein Anspruch der Vertragsparteien auf Schadensersatz verjährt, soweit er nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründet oder gesetzlich eine frühere Verjährung eintritt, in drei (3) Jahren ab Anspruchsentstehung. Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten des Anspruchsgegners beruhen, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger Unkenntnis von Schaden und Schuldner gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend zu machen.

## § 24 Schriftform, Vertraulichkeit

1. Änderungen dieses Vertrags einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft darf ein Anleger, es sei denn gegenüber anderen Gesellschaftern bzw. Treugebern, in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, eigenen Kreditgebern im Rahmen einer Anteilsfremdfinanzierung und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten persönlichen Beratern bzw. Bevollmächtigten erteilen. Im Übrigen hat jeder Anleger Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.

## **§ 25 Änderung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags**

1. Änderungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, die die Treuhandkommanditistin vornimmt, gelten als genehmigt, wenn nicht gemäß § 24 Absatz 1 Treugeber schriftlich Widerspruch erheben.
2. Eine Nachschusspflicht oder Haftungserweiterung der Treugeber kann durch ein Verfahren gemäß vorstehendem Absatz 1 nicht begründet werden.
3. Die Zustimmung der Treugeber gemäß § 24 Absatz 1 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Anfrage der Treuhandkommanditistin Treugeber schriftlich Widerspruch erheben, die mehr als 50 % des Nominalwerts der beim Zustimmungsverfahren stimmberechtigten Beteiligungen auf sich vereinigen. Die Treuhandkommanditistin wird die Treugeber mit der Anfrage auf diese Regelungen gesondert hinweisen.

## **§ 26 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der Treuhänderin.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.